

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Ladelund

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. SH S.57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. SH S. 27), des § 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstätten-gesetz/KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. SH S. 651) und des § 11 der Satzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Ladelund vom 07.05.2013 in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.05.2013 und 14.12.2015 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Ladelund erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Ladelund werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Satzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Ladelund geregelt.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte betragen monatlich für ein Kind

a) unter 3 Jahren	vormittags	195,00 €
	ganztags (bis 16 Uhr)	275,00 €
	ganztags (bis 17 Uhr)	295,00 €
b) über 3 Jahren	vormittags	135,00 €
	ganztags (bis 16 Uhr)	190,00 €
	ganztags (bis 17 Uhr)	200,00 €
- (2) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag des Gebührenschuldners

aufgrund einer Sozialstaffelberechnung ermäßigt werden, wenn die Voraussetzungen der Förderrichtlinie für Kindertageseinrichtungen in Nordfriesland, die der Kreistag beschließt, erfüllt werden. Antragsvordrucke für die Durchführung der Berechnung einer Ermäßigung nach der Sozialstaffel liegen im Sozialzentrum am Wohnort des Antragstellers aus.

Kosten der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung unterliegen nicht der Sozialstaffel und sind immer vom Antragsteller zu tragen.

Eine evtl. ausgesprochene Ermäßigung wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag im zuständigen Sozialzentrum eingegangen ist. Die Ermäßigung gilt nur für das laufende Kindergartenjahr und endet jeweils am 31.07. Änderungen der im Antrag auf Sozialstaffelermäßigung gemachten Angaben, insbesondere bzgl. der Einkommensverhältnisse, sind unverzüglich dem zuständigen Sozialzentrum mitzuteilen. Rückwirkende Ermäßigungen sind nicht möglich.

- (3) Für das zweite gebührenpflichtige Kind ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr um 30 %, für das dritte gebührenpflichtige Kind um 60 %.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht. Für die Betreuung in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Gebühr ist für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und bis zum 15. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Finanzbuchhaltung Südtondern zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens. Während der Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr wird die Kindertagesstätte urlaubsbedingt geschlossen. Für diese Zeiten und für andere Zeiten, in denen die Kindertagesstätte nicht geöffnet ist, sind die Gebühren weiter zu entrichten.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15.

eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- (4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt und über den Platz frei verfügt werden.
- (5) Rückständige Gebühren einschließlich Rückbelastungskosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist die oder der Personensorgeberechtigte oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 5

Veranlagung

Die Gebührensschuldner erhalten über die nach § 2 zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

§ 6

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 6 der Satzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Ladelund verwiesen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2013 (1. Nachtrag ab 01.01.2016) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Ladelund vom 03.07.2007 außer Kraft.

25926 Ladelund, den 07.05.2013

(LS)

Gemeinde Ladelund
Der Bürgermeister
gez. R. Brümmer
Rüdiger Brümmer

1. Nachtragssatzung vom 14.12.2015 eingearbeitet.